



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Gegen Empfangsbekanntnis

DB ProjektBau GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Sabine Rommel  
Telefon: +49 (711) 22816-101  
Telefax: +49 (711) 22816-199  
e-Mail: RommelS@eba.bund.de  
sb1-kar-stg@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 04.04.2013  
VMS-Nummer 3159846 - 30

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
59101-591pä/007-2304#007

Betreff: Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, Planfeststellungsbeschluss vom  
13.08.1999, Planänderung mit artenschutzrechtlicher Ausnahme nach § 45 VII  
BNatSchG

Bezug:

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hofmann,

für das Vorhaben Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 4. Planänderung, ist der Bescheid  
erstellt worden und wird Ihnen hiermit zugestellt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

*Sabine Rommel*

Sabine Rommel



*Grdw 08.04.13 SF*

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699  
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

RECEIVED  
U.S. DEPARTMENT OF  
COMMERCE  
WASHINGTON, D.C. 20540  
MAY 19 1964

### 3. Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az: 59101-591pä/007-2304#007  
Datum: 03.04.2013

## Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18 d AEG

für das Vorhaben

„Neubaustrecke Wendlingen - Ulm,

Planfeststellungsabschnitt 2.1c,

4. Planänderung“

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt / Main,  
diese vertreten durch die  
DB ProjektBau GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.1999 für das Vorhaben „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg, Abschnitt Stuttgart - Ulm, Bereich Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c, Kirchheim - Weilheim – Aichelberg“:

### A Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Bauvorhaben Neubaustrecke Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c, Kirchheim – Weilheim – Aichelberg, 4. Planänderung, wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
o. Nr.	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Austauschseite V, Band 4, Stand 12.04.2012	Ersetzt Seite V
o. Nr.	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Ergänzungsseiten 10/37a – 10/37d, Band 4	Wird eingefügt nach Seite 10/37
o. Nr.	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Ergänzungsseiten A/177 – A/209, Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses im PFA 2.1c gemäß § 18 AEG durch Zulassung einer artenschutz-	Ergänzt den LBP als Anhang 2

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	rechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, Band 4, Stand 12.04.2012	
A 17A	Bestandskartierung Reptilien, Maßstab 1: 5000, vom 12.04.2012, Blatt 11a	Ergänzung zu Anlage A 17A Blatt 11
A 17A	Erläuterungsblatt zur landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung, 3 Seiten, Skizze ohne Maßstab, vom 12.04.2012, Blatt 11b	Ergänzung zu Anlage A 17A Blatt 11
A 17A	Planskizze Maßnahme E 5.1, Anlage von Eidechsen Habitaten nach Flurneuordnung, Maßstab 1: 1000, vom 12.04.2012, Blatt 11c	Ergänzung zu Anlage A 17A Blatt 11
o. Nr.	Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung	Nur zur Information

### A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

1. Die Vorhabenträgerin hat für die hier festgesetzten Maßnahmen eine ökologische Bauüberwachung zu bestellen, die die notwendige Fachkunde in der Herpetologie nachweisen kann. Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Planänderung den Gutachter zu benennen, der mit der ökologische Bauüberwachung beauftragt ist.
2. Vor Beginn der Zauneidechsen-Umsiedlung ist die Herrichtung der Ersatzfläche E 5.1 vollständig abzuschließen.
3. Die Ersatzhabitate für die Zauneidechse auf der Maßnahmenfläche E 5.1 sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
4. Mit der Inanspruchnahme des Baustellenbereichs an der BAB A 8, s. Transsekt 1 laut Anlage A17A, Blatt 11a, darf erst begonnen werden, wenn das Abfangen der Zauneidechsen erfolgreich abgeschlossen ist. Dafür ist das Transsekt 1 vollständig nach Individuen der Art abzusuchen. Der erfolgreiche Abschluss ist durch die ökologische Bauüberwachung zu dokumentieren.
5. Vor Durchführung von Baumaßnahmen im Baustellenbereich an der BAB A 8, s. Transsekt 1 laut Anlage A17A, Blatt 11a, sind die Bauflächen auf evt. verbliebener Einzeltiere durch die ökologische Bauüberwachung zu kontrollieren. Erforderlichenfalls sind Nachfänge durchzuführen.
6. Die Zwischenhälterung der Zauneidechsen darf lediglich außerhalb der Fortpflanzungszeit der Eidechsen durchgeführt werden. Die Zwischenhälterung ist unter ständiger Begleitung des Reptilienexperten durchzuführen.
7. Die einzelnen Maßnahmenschritte, vor allem die Herrichtung des Ersatzhabitates, das Abfangen der Tiere im Eingriffsbereich, das Aussetzen Eidechsen im

Ersatzlebensraum, ggf. auch die Zwischenhälterung, sind in einem Bericht der ökologischen Bauüberwachung zu dokumentieren; dieser ist dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich nach Abschluss der Umsiedlung vorzulegen.

8. Das Monitoring gemäß Maßnahmenblatt E 5.1 beginnt in dem auf die Umsiedlung folgenden Kalenderjahr. Die jährlichen Monitoringberichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich, spätestens jedoch 01. November eines jeden Jahres, vorzulegen.

#### **A.4 Zurückweisung von Einwendungen**

Die von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Forderungen und Bedenken oder den beteiligten Dritten erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht bereits im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss oder in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss entsprochen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.5 Kosten**

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

#### **A.6 Hinweise**

Diese Planänderung schließt die Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ein.

### **B Begründung**

#### **B.1 Sachverhalt**

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 13.08.1999 das Vorhaben „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg, Abschnitt Stuttgart - Ulm, Bereich Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim - Weilheim – Aichelberg“ fest. Das Vorhaben ist bestandskräftig planfestgestellt, jedoch noch nicht fertiggestellt.

Die Überprüfung auf Reptilien im Planfeststellungsabschnitt ergab ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse im Eingriffsbereich. Als Lebensraum wurde der südliche Böschungsbereich der BAB A8 ausgemacht. Die Besiedlungsnachweise sind im Einzelnen in Anlage A17A, Blatt 11a, dargestellt.

Aufgrund der vorgesehenen Bündelung der NBS mit der Bundesautobahn werden die zwischen diesen beiden Verkehrswegen gelegenen Flächen überbaut werden. Der Lebensraum der Zauneidechse wird in Folge dieser Baumaßnahme vollständig

in Anspruch genommen werden.

Um Verbotsverletzungen i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Umsiedlung der Zauneidechsen erforderlich. Die Tiere sollen auf eine bereits planfestgestellte Ersatzfläche im Gebiet der Gemeinde Aichelberg umgesetzt werden, die für diesen Zweck speziell hergerichtet werden soll.

Das Vorhaben umfasst die Herstellung von Habitaten für die Zauneidechse auf einer Teilfläche planfestgestellter Ersatzfläche E 5 sowie die Umsiedlung der Tiere aus dem Eingriffsbereich in den Ersatzlebensraum. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung von Habitatstrukturen, v.a.
  - Anlage von mit Sand gefüllten Mulden als Eiablageplätze
  - Anlage von Mulden und Füllung mit hohlraumreiche aufeinandergeschichteten Steinblöcken als Überwinterungsplätze
  - Auslegen von Schnittgut entlang von Gehölzbeständen
  - Auslegen von Wurzelstöcken auf vor Gehölzen und auf der Wiese
- Umzäunung der Maßnahmenfläche mit reptiliendichtem Zaun
- Umsetzen der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich in den zuvor hergerichteten Ersatzlebensraum
- Überwachung des neu anzusiedelnden Eidechsenbestandes für die Dauer von sechs Jahren (Monitoring)
- Erforderlichenfalls Zwischenhälterung der Tiere

Die Einzelheiten der geänderten Planung sind in den beigefügten Planunterlagen beschrieben.

## B.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom 21.02.2012, Az. I.BV-SW-S (5) hn, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg, Abschnitt Stuttgart - Ulm, Bereich Wendlingen - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim - Weilheim – Aichelberg“ beantragt. Der Antrag ist am 23.02.2012 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.03.2012 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die geänderten Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 25.05.2012 vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.06.2012, Az. 59101-591pä/007-2304#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Gemeinde Aichelberg, deren Grundstück durch die Planänderung betroffen ist, erhielt mit Schreiben vom 05.06.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart, die Landratsämter Göppingen und Esslingen als untere Naturschutzbehörden sowie die Stadt Weilheim/Teck erhielten mit dem Schreiben vom 05.06.2012 als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ferner wurde gemäß § 63 BNatSchG den vom Bund und vom Land Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 05.06.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.07.2012 gegeben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat sich per E-Mail vom 16.07.2012 und auf Nachfrage erneut per E-Mail vom 04.12.2012 geäußert. Das Landratsamt Esslingen hat in seiner E-Mail vom 13.06.2012 auf die Zuständigkeit vom Regierungspräsidium Stuttgart verwiesen. Das Landratsamt Göppingen hat mit Schreiben vom 06.07.2012 Stellung genommen. Die Gemeinde Aichelberg hat sich mit Schreiben vom 25.06.2012 geäußert. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. hat seine Bedenken mit E-Mail vom 18.07.2012 vorgetragen.

Die Stadt Weilheim ist nach eigenem Bekunden nicht betroffen (s. Schreiben vom 21.06.2012), der Schwarzwaldverein (s. Fax vom 11.06.2012) und die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild verzichten auf eine Stellungnahme (s. Schreiben vom 12.06.2012).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 19.07.2012 die Stellungnahmen übermittelt. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 25.09.2012 zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken Stellung genommen und diese Äußerung auf Nachfrage mit Schreiben vom 27.11.2012 sowie per E-Mail vom 14.03.2012 ergänzt.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen mehrfach geändert (zuletzt mit Schreiben vom 26.03.2012).

### B.3 Rechtliche Bewertung

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich in geringem Umfang bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung, indem bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen-Population ergriffen werden. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BEVVG für die Planfeststellung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zuständig. Daraus ergibt sich ebenfalls die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung über Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

Eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt. Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ist das Eisenbahn-Bundesamt insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Mit der Planänderung wird das planfestgestellte Vorhaben an die aktuelle Erkenntnislage hinsichtlich des Vorkommens der Zauneidechse im Bereich der Eingriffsfläche angepasst. Die Planung dient der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

– Rechte Dritter

Die Einwendung der Gemeinde Aichelberg, dass der Gemeinde für eigene Vorhaben keine gemeindeeigenen Ausgleichsflächen mehr zur Verfügung stehen, ist im Hinblick auf die Planänderung unbeachtlich. Die für die Herrichtung der Ersatzhabitate in Anspruch genommene Fläche befindet sich vollständig im Bereich der bereits mit Beschluss vom 13.08.1999 rechtskräftig planfestgestellten Ersatzfläche E 5. Ein zusätzlicher Flächentzug für die Gemeinde oder private Dritte durch die Planänderung findet eben gerade nicht statt, sondern wird vielmehr durch die vorliegende Planung vermieden. Auch die vorgetragene (planerische) Belastung der Gemeinde durch Schutzgebiete, u. a. ein Vogelschutzgebiet, durch eine problematische topographische Lage oder durch die Begrenzung durch Verkehrsachsen steht in keinem kausalen Zusammenhang mit der Planänderung. Die Gemeinde Aichelberg hat im Übrigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Schutzzaun sowie eine mangelnde Flächeneignung geltend gemacht; andere Belastungen durch die Änderung der Flächeninanspruchnahme wurden von der Gemeinde Aichelberg nicht vorgetragen.

– Naturschutz

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine streng geschützte Art, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. In dem oben genannten Bereich wurden über alle sechs Kartiertage addiert insgesamt 22 Zauneidechsen-Nachweise erbracht, Mehrfachzählungen können enthalten sein. Das Gesamtvorkommen im dargestellten Bereich wird von dem Gutachter aufgrund der suboptimalen Habitatqualitäten auf maximal 44 Individuen geschätzt (s. LBP, Anhang 2, S. A/187). Alle Fundpunkte konzentrieren sich im Böschungsbereich der BAB A 8. Der Schwerpunkt des Vorkommens wurde im Bereich der Anschlussstelle Aichelberg festgestellt (ebd., S. A/184).

Der Lebensraum der Eidechsen entlang der Autobahnböschung wird als kleinräumig, schmal strukturarm und anthropogen vorbelastet beschrieben (ebd., S. A/191); er befindet sich zwischen der vorhandenen Autobahn und der geplanten Neubaustrecke. Beide Trassen wurden aufgrund der zahlreichen positiven Umweltwirkungen, z. B. auch zur Schonung von vorhandenen Schutzgebieten, eng gebündelt. In Folge dieser engen Bündelungen werden allerdings die zwischen den beiden Trassen liegenden Flächen, und damit auch der Lebensraum der Zauneidechse vollständig in

Anspruch genommen. Die dort befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vernichtet. Tötungen von Zauneidechsen-Individuen können verursacht werden. Bei Realisierung des Vorhabens ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden zunächst die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt (s. Anhang 2 zum LBP, S. A/190). Eine Herrichtung von Ausweichlebensräumen i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt angesichts der Lage der Flächen zwischen den beiden gebündelten Trassen nicht in Betracht.

Eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, welche der Zulassung einer Ausnahme entgegenstehen würde, ist nicht gegeben. Die von der Antragstellerin in Anspruch zu nehmenden Flächen sind im Ausgangsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt 2.1c als Baufläche sowie als technische Anlage, v. a. als Seitenablagerung festgesetzt worden. Die Prüfung im Ausgangsbeschluss kommt bereits zu dem Ergebnis, dass die geplanten Seitenablagerungen alternativlos sind (s. Beschluss vom 13.08.99, S. 112f). Gemäß Antragsplanung wird der Lebensraum der Zauneidechse entlang der BAB A8 vollständig durch den Bau der Neubaustrecke und die dafür benötigten Seitenablagerungen in Anspruch genommen (s. Anhang 2 zum LBP, S. A/189). Aufgrund der Trassenbündelung wäre das aktuelle Vorkommen im Übrigen isoliert und eine Vernetzung mit an anderen bestehenden Populationen nicht gegeben. Die Schaffung von Ersatzhabitaten und die Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich stellt somit die einzige vernünftigerweise gebotene Lösung dar.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formuliert. Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse wird für Baden-Württemberg wie für die Bundesrepublik Deutschland derzeit als ungünstig bis unzureichend bewertet. Zwar benennt Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshof auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand

zustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, C-342/05).

Wie die Gutachter ausführen, führt die Schaffung der Ersatzhabitats in Verbindung mit der Umsiedlung des festgestellten Eidechsenbestandes zu einer Stärkung der Zauneidechsenpopulation nördlich der BAB A 8. Denn nach Ausführung der Gutachter sichert die geplante FCS-Maßnahme den Erhaltungszustand der (lokalen) Population; die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf regionaler und Landesebene wird nicht behindert, sondern eher begünstigt. Diese Einschätzung wird von der höheren Naturschutzbehörde geteilt; sie hat ausdrücklich keine Anregungen und Bedenken zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Konzept (s. Schreiben des RP Stuttgart vom 04.12.2012).

Die fachliche Eignung des Ersatzlebensraumes wurde im Verfahren diskutiert. So hat der Landesnaturschutzverband die Flächengröße im Hinblick auf die Nahrungskonkurrenz als ungenügend betrachtet. Die Gemeinde Aichelberg befürchtet eine Bedrohung der künftigen Eidechsen-Population durch Haustiere, insbesondere durch Katzen aus dem vorhandenen und geplanten Siedlungsbereich. Die Vernetzung der geplanten Ansiedlung mit anderen Zauneidechsen-Populationen wird angezweifelt.

Die Vorhabenträgerin führt demgegenüber an, dass das fachliche Konzept nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erstellt wurde. Als fachliche Grundlage für das Artenschutzkonzept gibt die Vorhabenträgerin u. a. die Monographie von Ina Blanke (2010: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7) an. So wird nach den Unterlagen der Vorhabenträgerin die geplante Besatzdichte die Dichte natürlicher Populationen der Zauneidechse nicht übersteigen. Die Fläche ist laut Gutachter geeignet, bis zu 57 Tiere aufzunehmen (s. Anhang 2, S. A/202). Gleichzeitig geht der Gutachter davon aus, dass das umzusiedelnde Vorkommen maximal 44 Tiere umfasst. Im Hinblick auf die für solche Planungen angegebene maximale Besiedlungsdichte von 95 Tiere/ha verbleibt eine gewisse weitere Aufnahmemöglichkeit. Als fachliche Kriterien für das Maßnahmenkonzept gibt die Vorhabenträgerin neben der Aufnahmekapazität auch das Vernetzungspotenzial, die Habitatqualität und die Exposition an. Danach ist das Nahrungsangebot aufgrund der reichhaltigen Arthropodenfauna der

günstig exponierten Gehölzsäume bereits heute gesichert (s. Anhang 2 zum LBP, S. A /193). Der Einwand des Landesnaturschutzverbandes, es könnte zu Kämpfen um das Nahrungsangebot kommen, erweist sich somit als unbegründet. Weitere artspezifisch erforderlichen Strukturen für die Überwinterung, die Eiablage, aber auch Sonn- und Versteckplätze sollen mit der Planänderung ja gerade geschaffen werden. Der Schutzzaun um die Ersatzhabitats ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen, um eine Abwanderung der umgesiedelten Tiere zu verhindern und bei ihnen eine „gewisse Ortsbindung“ zu erzeugen (s. Anhang 2 zum LBP, S. A 193). Im dritten Jahr nach der Umsiedlung soll der Zaun entfernt werden; dann kann sich die Besiedelung auch auf die angrenzenden Strukturen ausdehnen. Aufgrund der einzelnen Zauneidechsen-Nachweise aus dem Jahr 2012 ist ein Anschluss an eine vorhandene Population anzunehmen (s. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 25.09.2012, S. 3). Nach Stellungnahme der Vorhabenträgerin sind Hauskatzen im Ersatzlebensraum nicht verstärkt zu erwarten, da der Siedlungsrand ca. 200m entfernt sei (s. Schreiben vom 25.09.2012, S. 2; s. auch Anhang 2 zum LBP, S. A/198); bei dem von der Gemeinde Aichelberg nächstgelegene Baugebiet handele es sich um ein Gewerbegebiet, wodurch der Anteil an Hauskatzen nicht erhöht werde (ebd.). Schließlich verweist die Antragstellerin darauf, dass gemäß Antragsplanung zum Schutz vor jeglichen Prädatoren, z. B. auch vor Turmfalken, im Ersatzlebensraum umfangreiche Versteckmöglichkeiten in Form von Totholzbeständen angelegt werden (ebd. mit Verweis auf S. A/198).

Zusammenfassend stellt die Vorhabenträgerin fest, dass die Auswahl der Maßnahmenfläche, die geplanten Maßnahmen zur Aufwertung des Habitats einschließlich der Umzäunung den artspezifischen Bedürfnissen der Zauneidechse so weit als möglich gerecht werden (s. Stellungnahme vom 25.09.2012). Die höhere Naturschutzbehörde beurteilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin als aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel und sachgerecht (s. Schreiben des RP Stuttgart vom 04.12.2012). Diese Einschätzung ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Anders als vom Landratsamt Göppingen dargestellt ist eine dingliche Sicherung der Ersatzfläche E 5.1 vorgesehen (s. Anhang 2 zum LBP, S. A/203). Das Maßnahmenblatt E 5.1 weist zudem eine dauerhafte Inanspruchnahme aus. Missverständlich ist allerdings die Verknüpfung des Unterhaltungszeitraumes mit dem Monitoring. Mit der Nebenbestimmung Nr. 3 wird daher der Notwendigkeit einer dauerhaften Unterhaltung und Pflege der Ersatzhabitats Rechnung getragen. Denn die Qualität des Erhaltungszustandes und damit des neu zu schaffenden Standortes ist dauer-

haft zu gewährleisten. Die Ersatzhabitate sind daher dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen, da nur dadurch ihre Funktion als Lebensstätte langfristig gesichert werden kann.

Das von der Vorhabenträgerin vorgesehene Monitoring dient dazu, den neu anzusiedelnden Bestand der Zauneidechsen zu überwachen. Damit wird auch der Besorgnis des Landesnaturschutzverbandes und der Gemeinde Aichelberg ob der generellen Erfolgsaussichten einer Umsiedlung Rechnung getragen. In Verbindung mit den angeführten Maßnahmen des Risikomanagements, kann eventuellen Fehlentwicklungen wirksam begegnet werden.

Die Vorhabenträgerin geht nicht davon aus, dass eine Zwischenhälterung erforderlich wird, hat jedoch aus Gründen des Risikomanagements diese Maßnahme vorsorglich mit beantragt (s. Anhang 2 zum LBP, Maßnahmenblatt V1 und Seite A 195). Danach soll eine Zwischenhälterung zum Einsatz kommen, falls die Ersatzhabitate nicht rechtzeitig vor der Umsiedlung der Tiere hergerichtet werden können oder falls wider Erwarten die Aufnahmekapazität der Ersatzhabitate überschritten werden sollte. Die Vorhabenträgerin geht dabei allenfalls von einer Zwischenhälterung der Tiere im Winterhalbjahr aus. Mit der Nebenbestimmung Nr. 6 wird die zeitliche Grenze für die Zwischenhälterung klar gestellt.

Die Maßnahmefläche E 5.1 liegt im Vogelschutzgebiet „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“; nach Aussage des Landratsamtes Göppingen sind im Umfeld Lebensstätten des Neuntöters bekannt. Mit der geplanten Kontrolle der Fläche vor Herrichtung der Ersatzhabitate lässt sich wirksam vermeiden, dass unvermutet dort brütende Vögel beeinträchtigt werden. So ist mit der Maßnahme E 5.1 auch vorgesehen, dass die eventuelle positive Kartierergebnisse zu einer räumlichen und zeitlichen Nachsteuerung der Maßnahme führen (s. Maßnahmenblatt E 5.1, Anhang 2 zum LBP, S. A/203).

Die Herrichtung der Ersatzhabitate ist nicht geeignet, einen Eingriff i.S. von § 14 BNatSchG zu verursachen. Gemäß Planunterlagen und Stellungnahme der Vorhabenträgerin (s. Schreiben vom 27.11.2012) führt die Herrichtung der Ersatzhabitate vielmehr zu einer Verbesserung der Fläche in ihrer Lebensraumqualität und wäre daher als Aufwertung für die Funktion Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu werten. Aufgrund des geringen Maßnahmenumfanges und der Verwendung von na-

türlichen Materialien (s. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 27.11.2012) sind auch im Übrigen keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft erkennbar. Die von der Gemeinde Aichelberg vorgetragene erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ob der geringen Höhe der Einzäunung (ca. 40 cm; s. Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 25.07.2012) und der zeitlichen Begrenzung dieser Maßnahme auf drei Jahre nicht zu besorgen. Auch im Übrigen haben die Gutachter nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keinen Eingriff auslöst. Negative Auswirkungen der geplanten Maßnahme E5.1 auf die national geschützten Reptilien Blindschleiche und Ringelnatter werden von den Gutachtern ausgeschlossen. Beide Arten wurden bei Begehungen im Jahr 2011 und 2012 durch die Gutachter nicht nachgewiesen. Während die Habitatstrukturen nach Gutachteraussagen für die Ringelnatter nicht geeignet erscheinen, wären sie jedoch grundsätzlich für die Blindschleiche geeignet. Allerdings werten die Gutachter die geplante Schaffung von Strukturen, die auch der Blindschleiche als Versteck- und Überwinterungsplätze dienen können, als Aufwertung des Lebensraumes auch für diese Tierart. (Negative) Auswirkungen des Vorhabens auf beide Tiere werden daher vom Gutachter ausgeschlossen. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. von § 14 BNatSchG durch die Planänderung ist nicht zu besorgen.

#### **B.4 Gesamtabwägung**

Die Änderungsplanfeststellung und die Anordnung der Nebenbestimmungen tragen allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das Vorhaben stellen. Im Übrigen stellen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die Nebenbestimmungen das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 18 Satz 2 AEG dar, die alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange – einschließlich der Umweltverträglichkeit - berücksichtigt. Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

## **B.7 Kostenentscheidung**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei, weil § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) für diese Amtshandlung keine Gebühren vorgesehen sind.

## **C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Vorhabenträgerin und diejenigen Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGIBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Standort Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Auf-

gaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 3.Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

#### **Ausfertigungen:**

Dieser Bescheid wird 5-fach ausgefertigt:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1. und 2. Ausfertigung | Eisenbahnbundesamt (mit Plansatz)                  |
| 3. Ausfertigung        | Vorhabenträgerin (mit Plansatz)                    |
| 4. Ausfertigung        | Gemeinde Aichelberg                                |
| 5. Ausfertigung        | Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. |

**Ausgefertigt:**  
**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 03.04.2013**  
**Az.: 59101-591pä/007-2304#007**  
**VMS-Nr.: 3159846 - 30**

Im Auftrag

Rommel

Rommel

